



CONSEJO GENERAL DEL PODER JUDICIAL
ESCUELA JUDICIAL



Red Europea de Formación Judicial (REFJ)
European Judicial Training Network (EJTN)
Réseau Européen de Formation Judiciaire (REFJ)

MODUL I

THEMA 3

**DIE VERGEMEINSCHAFTUNG DES
INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS
DER FREIE VERKEHR VON
GERICHTSENTSCHEIDUNGEN IN DER
EU UND DER GRUNDSATZ DER
GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG**

AUTORE

Francisco Javier ARROYO FIESTAS
Richter am Provinzgericht von Málaga
Mitglied des Spanischen Justiziellen Netzes für
Internationale Zusammenarbeit (REJUE)

ONLINE-KURS
EINE SYSTEMATISCHE STUDIE DES
EUROPÄISCHEN RECHTSRAUMS IN ZIVIL UND
HANDELSACHEN
2009-2010



Con el apoyo de la Unión Europea
With the support of The European Union
Avec le soutien de l'Union Européenne

1. Einleitung

Die Schaffung eines europäischen Rechtsraums hat die Perspektiven für den Rechtsschutz auf einzelstaatlicher Ebene erheblich verändert.

Nach Rodríguez Iglesias geht dieser europäische Rechtsraum über den Bereich des Gemeinschaftsrechts hinaus. Es handelt sich nicht darum, die Anwendung eines Rechts supranationalen Ursprungs durch einen nationalen Richter zu erleichtern, sondern das Bestehen völlig getrennter rechtsprechender Gewalten zu relativieren.

Der europäische Rechtsraum verfügt über verschiedene Entwicklungsschwerpunkte, die zum Großteil in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere im Oktober 1999 angedeutet werden. Gemeinsamer Nenner ist dabei die Feststellung, dass die europäischen Justizstrukturen auf einzelstaatlicher Grundlage beruhen und nicht den heutigen Rechtsanforderungen gerecht werden. Daher gilt es eine verstärkte Kompatibilität und Konvergenz zwischen den Gerichtssystemen der Mitgliedsstaaten zu bewirken.

Ein erster Schwerpunkt betrifft die Prozesskostenhilfe bzw. den Zugang zu den Gerichten und die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen sowie einstweilige Verfügungen, die Zustellung von Gerichtsentscheidungen und die Beweisaufnahme.

2. Rechtliche Grundlage

Wie Fernández Rozas anmerkt, enthielten die Römischen Verträge zunächst keinerlei Bestimmung zum Bereich Justiz und Inneres. Lediglich der Artikel 293 (ex-Artikel 220) EGV enthielt eine Bestimmung zur justiziellen Zusammenarbeit in der Anerkennung und Vollstreckung von richterlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen. Die Einheitliche Europäische Akte verfolgte als eines ihrer Ziele die Verwirklichung des Binnenmarktes und damit eines Raums ohne Binnengrenzen, was logisch Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit in diesem von Kontrollen freien Raum erforderte.

Der Maastrichter Vertrag über die Europäische Union – EUV – unternahm 1992 einen wichtigen Schritt, als er die Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres (JI) als eines seiner Ziele definierte. Die Kriterien dafür regelte sein Titel VI, welcher der Initiative der Mitgliedsstaaten bzw. dem Grundsatz der intergouvernementalen Zusammenarbeit unterlag. Allerdings wurden in dieser Phase den Gemeinschaftsinstitutionen noch keine unmittelbaren Zuständigkeiten zugewiesen; die Fortschritte hingen daher allein von den Justiz- und Innenministerien der Mitgliedsstaaten ab und erst die Reform durch den Vertrag von Amsterdam brachte die angestrebte Vergemeinschaftung.

Nach Maastricht oblag es den Mitgliedsstaaten, den Anwendungsbereich und die Grenzen der Zusammenarbeit im Wege klassischer völkerrechtlicher Instrumente festzulegen (Verträge oder Übereinkommen). Die intergouvernementale Zusammenarbeit weist allerdings ein strukturelles Effizienzdefizit auf, zumal das Beschlussverfahren übermäßig bürokratisiert und die Gemeinschaftsinstitutionen hier nur am Rand beteiligt waren.

Nach der Änderung des EG-Vertrags durch den Vertrag von Amsterdam kann man erstmalig von der Schaffung eines wirklichen europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sprechen, der sich von der wirtschaftlichen Vision abkehrt und ein Europa der Bürger mit einem gemeinsamen Raum der Justiz und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen zu verwirklichen sucht. Damit gelang auch die Abkehr von den Übereinkommen als normativem Verfahren und die Hinwendung zu Verordnungen und Richtlinien.

An dieser Stelle in der Entwicklung der Gemeinschaft wurde die Existenz einer gemeinsamen Rechtsstaatlichkeit und des gemeinsamen Schutzes der Grundrechte greifbar. Unter diesen Prämissen wurde die Anerkennung eines europäischen Justizraums notwendig, da angesichts des gemeinsamen Schutzniveaus kein Anlass für Misstrauen zwischen den Mitgliedsstaaten bestand.

Mit der Verwirklichung des europäischen Justizraums wurde Vertrauen und Rechtssicherheit geschaffen und in manchen Bereichen den Bürgern gleicher Rechtsstatus eingeräumt, womit verhindert wird, dass divergierende nationale Politiken eine Ungleichheit zwischen den Bürgern unterschiedlicher Mitgliedsstaaten bedingen würden.

3. Die gescheiterte Europäische Verfassung

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) sollte an die Stelle der EG-Gründungsverträge treten und bedeutete die verfassungsmäßige Verankerung der gemeinschaftlichen Rechtsordnung, mit der eine klare und dauerhafte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedsstaaten definiert werden sollte.

Artikel I-3 VVE benannte als eines der Ziele der Union die Schaffung eines Raumes der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und reihte ihn in den Bereich geteilter Zuständigkeit zwischen Union und Mitgliedsstaaten ein (Art. I-13.2).

Der Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts sollte unter Achtung der „verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedsstaaten verwirklicht werden (Art. III-257.1), und zwar: a) durch den Erlass von Gesetzen [bisher Verordnungen] und Rahmengesetzen [bisher Richtlinien] zur Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, b) durch gegenseitiges Vertrauen zwischen den Behörden der Mitgliedsstaaten vorzugsweise auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen und c) durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten (Art. 42)“.

Weitere alternative Instrumente sollten die Europäischen Verordnungen und die Beschlüsse des Ministerrats unbeschadet des Konventionsverfahrens als komplementären Mechanismus sein.

In manchen Bereichen wie im Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen (Art. 269 Abs. 3) galt bei der Beschlussfassung weiter die Einstimmigkeitsregel nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Dieser gemeinsame Raum richtete sich stets an der Achtung der Grundrechte aus (Art. 257).

4. Der Vertrag von Lissabon

Die erste Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon am 13. Dezember 2007 hat vorläufig die Krise, in der sich die EU seit dem Scheitern der Europäischen Verfassung befand, beendet.

Die Schlichtheit der Verfassung wurde durch einen komplexen Text ersetzt, der durch 13 Protokolle und 62 Erklärungen begleitet wird, also einem, wie es Paz Andrés Sáenz de Santa María ausdrückte, „dunklen Gesetzeswald“. Auf den Verfassungscharakter des Textes wurde verzichtet, ebenso wie auf jedes Merkmal das darauf hindeuten könnte.

Dieser Vertrag stärkt das staatliche Element gegenüber dem Gemeinschaftselement und gestaltet einen flexibleren Rahmen für die verstärkte Zusammenarbeit.

Unter den positiven Aspekten befindet sich die vollständige Vergemeinschaftung der Zusammenarbeit auf justizieller und polizeilich-strafrechtlicher Ebene, welche bis dato einer der Grundpfeiler für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit war. Es wird die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Ermittlung, Verfolgung und strafrechtlichen Zuführung der Täter und Mittäter von Straftaten, welche die finanziellen Interessen der Union betreffen vorgeschlagen. Diese Kompetenzen könnten in der Zukunft auf schwere Straftaten mit grenzüberschreitendem Bezug ausgeweitet werden.

Als negativ ist der Verzicht auf den Verfassungsbegriff zu bewerten.

Die Bezeichnung Europäische Gemeinschaft wird im gesamten Vertragstext durch den Begriff „Europäische Union“ ersetzt. Und diese Europäische Union erhält eine einzige Rechtspersönlichkeit.

Anstelle des von der europäischen Verfassung verwendeten Begriffs „Gesetz“ werden die Bezeichnungen „Richtlinie“ und „Verordnung“ beibehalten.

Der Vertrag von Lissabon enthält familienrechtliche Neuerungen für Fälle mit grenzüberschreitendem Bezug.

Ansonsten ist der frühere Artikel 65 des EG-Vertrages dem jetzigen Artikel 81 sehr ähnlich, wenn auch die möglichen Konsequenzen des neuen Bezuges auf „erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung des effektiven Zugangs zum Recht“ nicht zu unterschätzen sein dürften, da sie nicht lediglich eine Floskel, sondern die rechtliche Basis für eine Verstärkung der gerichtlichen Zusammenarbeit in Zivilsachen darstellen.

Eine weitere rechtliche Neuerung betrifft die Vorabentscheidungsunterlagen, die der EG-Vertrag in seinem Artikel 234 und der jetzige Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 267 behandelt. Ihr zufolge können fortan alle Gerichte Vorabentscheidungen vorlegen, ein Recht, das früher den obersten Instanzen vorbehalten war.

DIE VERGEMEINSCHAFTUNG DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS

1. Vorgeschichte

Titel VI des EU-Vertrags von Maastricht 1992 über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit bewies ein besonderes Interesse am internationalen Privatrecht, was der Erweiterung der Ziele der Gemeinschaft entspricht.

Obleich Artikel 220 EGV beibehalten wurde, bildete Artikel K.3 Ziffer 1 EUV die Rechtsgrundlage für zwei Übereinkommen, nämlich das Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen und das Übereinkommen vom 29. Mai 1998 über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, das aufgrund seiner Verwandtschaft zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 auch als „Brüssel-II“-Abkommen bezeichnet wird. In den gleichen Zeitraum fällt auch das am 23. November 1995 unterzeichnete Abkommen über Insolvenzverfahren. Alle drei Übereinkommen erhielten schließlich die Rechtsform einer Verordnung.

2. Gegenwart

a) Die neue Rechtsgrundlage: Artikel 61 c und 65 EG-Vertrag (EGV), jetzt Artikel 81 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Mit der Änderung des EGV durch den Vertrag von Amsterdam wurde ein neuer Titel IV mit den Artikeln 61 bis 69 eingefügt, mit dem ein wirklicher Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts aufgebaut werden sollte.

Mit dieser Änderung ergehen die einschlägigen Rechtsinstrumente nunmehr in der Form der Verordnung, also des Rechtsakts mit der stärksten Bindungswirkung im Gemeinschaftsrecht, aufgrund der gemessen an der Richtlinie weitergehenden Rechtsvereinheitlichung. Die Verabschiedung von Richtlinien wurde verworfen, da diese angesichts möglicher Unterschiede in der Auslegung durch die Mitgliedsstaaten einen Rückschritt bedeutet hätten.

Die Wahl fiel somit auf die Verordnung für Fragen der Zuständigkeit, der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I), ebenso wie für Ehesachen und Verfahren über die elterliche Verantwortung (Brüssel II und Brüssel IIa) und für Fragen der Zustellung, der Beweisaufnahme und für Insolvenzverfahren.

Wie zuvor erwähnt haben die ersten drei Verordnungen (Brüssel II, Insolvenz- und Zustellungsverordnung) ihren Ursprung in den Übereinkommen zwischen den Mitgliedsstaaten, die allerdings nie in Kraft traten, da man sich zwischenzeitlich für die Rechtsform der Verordnung entschied. Die Übereinkommen wurden ursprünglich durch Berichte ergänzt, die von Berichterstattern verfasst und den zuständigen Arbeitsgruppen verabschiedet wurden. Diese Stellungnahmen bildeten eine Art „authentischer Interpretation“ der Übereinkommen. Da es sich bei den Verordnungen jedoch um abgeleitete Rechtsakte handelt, ist eine Ergänzung durch Erläuterungen unzulässig. Diese Übereinkommen wurden zwar nicht ratifiziert, im Falle von Brüssel II und des Zustellungsübereinkommens wurden die Berichte allerdings öffentlich. Dagegen wurde der von Miguel Virgós und Etienne Schmidt verfasste Bericht zum Insolvenzverfahren, welcher angesichts der Implikationen dieser Frage besonders wichtig erschien, nicht veröffentlicht.

Aufgrund ihres Nutzens wird innerhalb der Kommission die Ansicht vertreten, dass zu den künftigen Verordnungen erläuternde Leitfäden veröffentlicht werden sollten, um eine einheitliche Auslegung und Anwendung zu erleichtern.

Ein besonderes Merkmal der Vergemeinschaftung besteht darin, dass die Verordnungen vom Europäischen Gerichtshof auf der Grundlage von Art. 81 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union i.V.m. Art. 267 desselben Vertrages ausgelegt werden können.

Schließlich muss darauf verwiesen werden, dass sich Dänemark trotz seiner EG-Mitgliedschaft nicht am Titel IV EGV beteiligt hat und den mit diesem Titel verbundenen Ausbau der Politik ablehnend gegenübersteht, weshalb die nachstehend genannten Verordnungen nicht für diesen Mitgliedsstaat gelten.

b) Bisherige Ergebnisse

- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
- Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (*Brüssel II a*)
- Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen
- 2001/470/EG: Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen

- Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (*Brüssel I VO, EuGVVO*)
- Verordnung (EG) 1393/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten
- Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (*Brüssel II*)
- Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren
- Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens
- Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen
- Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (die in der EU das Übereinkommen von Rom zum selben Gegenstand ersetzt), welche bei Verfassung dieses Textes bereits verabschiedet, jedoch nicht veröffentlicht war.
- Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II).
- Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

3. Die Zukunft

Bei der Tagung des Europäischen Rates in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 wurde die radikale Einführung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen zum Zweck der Abschaffung des Exequaturverfahrens angeregt.

Seither wurden im Rahmen der Brüssel IIA-Verordnung Fortschritte durch die automatische Anerkennung des Besuchsrechts erzielt, womit die Überprüfung der Rechtmäßigkeit beim veranlassenden Gericht liegt und sich das ersuchte Gericht auf die unmittelbare Vollstreckung beschränkt. Handlungsbedarf besteht dagegen noch in Fragen der Auflösung von Güterständen und den Folgen der Trennung nicht verheirateter Paare sowie in Nachlass- und Erbsachen, weshalb man bereits von einem „Tampere 2“ spricht.

All dies legt die Schaffung gemeinsamer Grundlagen auch im materiellen Recht nahe, damit die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen in einem wirklichen gemeinsamen Rechtsraum auf keinerlei Hürden stößt und sich beispielsweise die Beziehungen zwischen den Gerichten in Marseille und Málaga in gleichem Maße reibungslos gestalten wie zu denen in Toulouse.

Jüngst wurde auch an der Abschaffung des Exequaturverfahrens bei Entscheidungen in Bagatellsachen („small claims“) im Rahmen des Verbraucherschutzes und an alternativen Streitbeilegungsverfahren („alternative dispute resolution“, ADR) gearbeitet. Weiterhin bestehen Überlegungen zu Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene, zur Beschlagnahme von Bankguthaben sowie zu einem Rechtsakt über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, durch welches das Römische Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ergänzt werden soll (Römisches Übereinkommen).

Kurzum: Die Vergemeinschaftung hat über Richtlinien und im wesentlichen über Verordnungen den Bürgern Europas einen gemeinsamen Rechtsraum ermöglicht, der auf unmittelbar anzuwendenden Rechtsvorschriften wie eben den Verordnungen beruht, die keiner weiteren normativen Ausgestaltung bedürfen. Dies trägt wesentlich zum Vertrauen in die Rechtsbeziehungen bei.

Nach Pérez Vera gewährleistet die Verordnung das gleichzeitige Inkrafttreten in allen Mitgliedsstaaten. Zugleich erweist sie sich als für Rechtssicherheit in besonderem Maße förderlich und ist an die Natur der betroffenen Rechtsbereiche vollkommen angepasst.

Neben Pérez Vera vertritt auch Borrás die Ansicht, dass die Verordnungen die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten, über den gleichen Gegenstand internationale Übereinkommen zu schließen, in erheblichem Maße einschränken.

Wie bereits Fernández Rozas anmerkte, bewirkt der Vertrag von Amsterdam die Vergemeinschaftung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und ermöglicht die Schaffung eines gemeinschaftlichen internationalen Privatrechts, was noch vor wenigen Jahren unvorstellbar war. Dieser Prozess wird unvermeidlich auch eine Harmonisierung im materiellen Recht auslösen, insbesondere im Schuld- und Vertragsrecht, wie es bereits im Kapitel VII der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere vom 15. und 16. Oktober 1999 angekündigt wurde. Bedauerlicherweise enthält die Europäische Verfassung keinen ausdrücklichen Hinweis auf die Notwendigkeit einer Harmonisierung des materiellen Rechts. Vielmehr beschränkt sie sich auf die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, wobei „Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten“ ergriffen werden können (Art. III-269).

Die maßgeblichen Leitlinien für die kommenden fünf Jahre wurden schließlich durch das auf dem Brüsseler Gipfel am 4. und 5. November 2004 ausgearbeitete **Haager Programm** vorgegeben, im einzelnen:

1. Ausbau der Instrumente zur gegenseitigen Anerkennung in Unterhaltssachen einschließlich der Sicherungsmaßnahmen und vorläufige Vollstreckung
2. Grünbuch über die Kollisionsnormen in Erbsachen; Europäischer Erbschein
3. Grünbuch über die Kollisionsnormen und Kompetenzkonflikten in Scheidungssachen (Rom III)
4. Grünbuch über die Kollisionsnormen bei Eheverhältnissen
5. Kodifizierung des EU-Vertragsrechts

Im aktuellen Stockholmer Programm werden die Bemühungen in diesem Bereich fortgesetzt, allerdings mit folgenden Schwerpunkten:

1. Abschaffung des Exequatur-Verfahrens.
2. Harmonisierung der Verfahrensvorschriften im Sorgerecht.
3. Zugang zum Recht.
4. Ausbildung von Justizfachkräften.
5. Elterliche Verantwortung.

FREIER VERKEHR VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wurde die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen von der dritten Säule auf die erste Säule übertragen (Artikel K.1 Abs. 6 EUV). Nach Artikel 61 c und Artikel 65 EG-Vertrag ergreift die Gemeinschaft Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, soweit diese für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind.

Diese Maßnahmen schließen die Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen ein. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO), die am 1. März 2002 in Kraft trat, stellt einen bedeutenden Fortschritt in der Vereinfachung des Verfahrens zur Erteilung einer Vollstreckbarerklärung (Exequaturverfahren) gegenüber dem EuGVÜ aus dem Jahre 1968 dar, das durch die neue Verordnung (mit Ausnahme des Verhältnisses zu Dänemark) abgelöst wird. Nach dieser Verordnung setzt die Erteilung eines Vollstreckungstitels bestimmte Formalitäten voraus und kann nur durch die Einlegung eines Rechtsmittels vom Antragsgegner angefochten werden. Trotz dieser Änderungen und Vereinfachungen räumt sie nicht alle Hindernisse aus, die dem freien Verkehr von Gerichtsentscheidungen in der EU entgegenstehen, und hält weiterhin an schwerfälligen Zwischenverfahren fest.

Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Urteilen und anderen Entscheidungen von Justizbehörden zum Eckstein der in der Union angestrebten justiziellen Zusammenarbeit erhoben. Der Europäische Rat sprach sich im Bereich des Zivilrechts für einen Abbau der Zwischenmaßnahmen aus, die für die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in einem anderen Mitgliedsstaat vorausgesetzt werden. Als ersten Schritt regte er für bestimmte Forderungen die Einführung einer automatischen Anerkennung an, ohne dass irgendwelche Zwischenverfahren oder Gründe für die Verweigerung der Vollstreckung eingewendet werden könnten, möglicherweise unter gleichzeitiger Aufstellung von Mindeststandards für spezielle Aspekte des Zivilprozessrechts. Der Europäische Rat ersuchte den Ministerrat und die Kommission, bis Dezember 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung vorzustellen und die Arbeiten für einen Europäischen Vollstreckungstitel sowie zu anderen verfahrensrechtlichen Fragen aufzunehmen, bei denen zur Erleichterung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gemeinsame Mindeststandards für notwendig erachtet werden. Das gemeinsame Maßnahmenprogramm der Kommission und des Rates zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen in Zivil- und Handelssachen wurde vom Europäischen Rat am 30. November 2000 verabschiedet. Darin wurde als eine der Prioritäten für die Gemeinschaft die Abschaffung des Exequaturverfahrens für unbestrittene Forderungen bezeichnet. Dabei wies er auf den Widerspruch hin, den die Verzögerung der Vollstreckung von Entscheidungen zu unbestrittenen Forderungen durch das Exequaturverfahren darstellt, weshalb dieser Bereich zu den ersten gezählt wurde, in denen das Exequaturverfahren abgeschafft werden sollte. Denn die rasche Beitreibung ausstehender Forderungen sei eine absolute Notwendigkeit für den Handel und den an einem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts interessierten Wirtschaftskreisen seit jeher ein Anliegen.

Gegenseitige Anerkennung

Der Rat entsprach der Aufforderung durch den Europäischen Rat mit der Mitteilung 2001/C12/01 „Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“. Im Programm werden die Ziele und der Zeitplan für die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in den kommenden Jahren klar umrissen. Dabei wird ansatzweise die offenkundige Tatsache eingestanden, dass dieser Grundsatz bislang nur in begrenztem Umfang angewendet wurde, da einerseits viele privatrechtliche Bereiche aus den geltenden Vorschriften ausgeklammert sind, wie im Falle der außerehelich entstandenen Familienstände, der ehelichen Güterstände und des Erbrechts, und weil andererseits nicht alle Hindernisse für den freien Verkehr von Gerichtsentscheidungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang wird ohne Umschweife eingestanden, dass die Zwischenverfahren, die es ermöglichen, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt wird, noch zu schwerfällig sind. Konkret heißt es, die

künftige Brüssel I-Verordnung beseitige trotz der von ihr bewirkten Änderungen und Vereinfachungen im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nicht alle Hindernisse für einen freien Verkehr gerichtlicher Entscheidungen. Das Programm wurde unter folgenden Gesichtspunkten erstellt: 1.) Festlegung der Bereiche, in denen Fortschritte erzielt werden müssen, 2.) Bestimmung der Art, der Modalitäten und der Tragweite der möglichen Fortschritte und 3.) Festlegung der Stufen für die angestrebten Fortschritte.

In bezug auf die Bereiche gegenseitiger Anerkennung wurde im Maßnahmenprogramm unterstrichen, dass die seinerzeit aus dem Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens von 1968 und der Brüssel I-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche noch nicht in den von beiden Rechtstexten vorgesehenen Instrumenten enthalten waren und dass sich die Brüssel II-Verordnung vom 29. Mai 2000 auf Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten bezieht. Daher bleiben außerhalb des Regelungsbereichs dieser Verordnung bestimmte Aspekte von Scheidungssachen oder der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, insbesondere Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, mit denen die bei der Scheidung oder der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ergangenen Entscheidungen geändert werden, sowie außerehelich entstandene Familienstände, eheliche Güterstände und das Erb- und Testamentsrecht.

Das Programm schlägt die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten in zwei unterschiedlichen Bereichen vor, die bisher nicht Gegenstand von Rechtsakten sind: 1.) Internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Fragen der Auflösung der Güterstände, der Folgen der Trennung nicht verheirateter Paare für das Vermögen sowie des Erbrechts und 2.) Internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen über die elterliche Verantwortung und die anderen nicht vermögensrechtlichen Aspekte der Trennung von Paaren.

Hinsichtlich der Bereiche, die bereits durch geltende Rechtsinstrumente erfasst sind, werden das Besuchsrecht, Unterhaltsansprüche, unbestrittene Forderungen und Ansprüche mit geringfügigem Streitwert als vorrangig eingestuft. Dabei wird zu den ersten drei Aspekten die Abschaffung des Exequaturverfahrens sowie die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit geringem Streitwert durch die Einführung von spezifischen gemeinsamen Verfahrensregeln oder Mindeststandards zum Zwecke einer leichteren Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidungen vorgeschlagen.

Die Lösungsansätze des Programms zur Erreichung neuer Ebenen der Anerkennung scheinen nicht besonders geeignet zu sein, da von einer kaum stichhaltigen Differenzierung zwischen den Bereichen ausgegangen wird, die von den bestehenden Rechtsinstrumenten erfasst bzw. nicht erfasst sind. Denn bei den bisher nicht erfassten Instrumenten wird ein abgestuftes Verfahren vorgeschlagen, wonach zunächst die in der Brüssel II-Verordnung erreichte Ebene und erst danach die Ebene der künftigen Brüssel I-Verordnung angestrebt wird, wobei es allerdings in bestimmten Fällen möglich sein soll, ohne Zwischenphase direkt neue Ebenen der gegenseitigen Anerkennung zu erreichen.

In den von bestehenden Rechtsinstrumenten erfassten Bereichen werden weitergehende Fortschritte angestrebt, wozu zweierlei Arten von Maßnahmen erwogen werden: „1) Maßnahmen zum weiteren Abbau der derzeit anwendbaren Zwischenmaßnahmen und Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben. Hierzu wird vorgeschlagen: a) Beschränkung der Gründe, die gegen die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung geltend gemacht werden können; b) Einführung einer vorläufigen Vollstreckung: Danach soll die Entscheidung, mit der die Vollstreckbarkeit im ersuchten Staat erklärt wird, als solche vorläufig vollstreckbar sein, und zwar trotz der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln; c) Einführung von Sicherungsmaßnahmen auf europäischer Ebene, d. h., im Fall einer in einem

Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung dürfen Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Vermögens des Schuldners im gesamten Gebiet der Union ergriffen werden, und d) Verbesserung der Beschlagnahme von Bankguthaben, z. B. durch Einführung einer europaweiten Beschlagnahme von Bankguthaben: Liegt eine für vollstreckbar erklärte Entscheidung in einem Herkunftsmitgliedstaat vor, so könnten in jedem anderen Mitgliedstaat ohne Exequatur automatisch die Bankguthaben des Schuldners zum Zwecke der Sicherung beschlagnahmt werden. Die Entscheidung würde im Beschlagnahmestaat, zumindest für die Zwecke der Beschlagnahme, vollstreckbar, sofern der Schuldner keinen Einspruch erhebt.”

Das zweite Maßnahmenpaket soll in der ersatzlosen Abschaffung der Zwischenmaßnahmen bestehen: Die Abschaffung jeglicher Überprüfung einer ausländischen Entscheidung seitens der Gerichte des ersuchten Staats würde einer nationalen Urkunde gemeinschaftsweite Geltung verleihen, womit die nationale Urkunde einer im ersuchten Staat ergangenen Entscheidung im Rang gleichgestellt wäre.

FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR GEGENSEITIGEN ANERKENNUNG

Es wird davon ausgegangen, dass die Festlegung einer Reihe von Verfahrensvorschriften auf europäischer Ebene erforderlich, wenn nicht gar unerlässlich sein wird, um gemeinsame Mindestgarantien zu bieten, mit denen das gegenseitige Vertrauen zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten verstärkt werden kann. Mit solchen Garantien könnte insbesondere die strikte Einhaltung der Voraussetzungen für ein faires Verfahren sichergestellt werden, die sich unmittelbar aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergeben. In bestimmten Bereichen und insbesondere, wo die Abschaffung des Exequaturverfahrens geplant ist, kann die Ausarbeitung dieser Mindestgarantien eine Vorbedingung für die gewünschten Fortschritte darstellen. Dort wo die Festlegung von Mindestgarantien unzureichend erscheint, müssen die Arbeiten auf eine gewisse Harmonisierung der Verfahren zielen.

Gegenstand weiterer flankierender Maßnahmen ist einerseits eine verbesserte Wirksamkeit der Vollstreckung der im Ausland ergangenen gerichtlichen Entscheidungen im ersuchten Mitgliedstaat, wozu konkret auf die Erleichterung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der Europäischen Union durch die Ermöglichung einer exakten Ermittlung der finanziellen Situation von Schuldnern hingewiesen wird, ebenso wie die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, nämlich im Rahmen einer erweiterten Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten. Der vorgeschlagene Maßnahmenkatalog erwähnt die Einrichtung des Europäischen justiziellen Netzes in Zivil- und Handelssachen, die Ausarbeitung eines Rechtsinstruments, das eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen ermöglicht, die Entwicklung von Maßnahmen, die den Bürgern den Zugang zu den Gerichten erleichtern, eine bessere Aufklärung der Öffentlichkeit über die im Bereich der gegenseitigen Anerkennung geltenden Vorschriften und schließlich auch die Harmonisierung von Kollisionsnormen sowie von Aktionsbereichen und -stufen.

Unter dem Gesichtspunkt der Fristsetzung unterscheidet das Programm vier Aktionsbereiche – von der Brüssel I-Verordnung erfasste Bereiche, von der Brüssel II-Verordnung erfasste Bereiche sowie außerehelich entstandene Familienstände, eheliche Güterstände und Erbrechtssachen –, wobei zu jedem Bereich Stufen im Hinblick auf die schrittweise Erzielung von Fortschritten festgelegt werden und mehrere Initiativen gleichzeitig in verschiedenen Bereichen eingeleitet werden können. Die im Programm genannten flankierenden Maßnahmen können in allen Bereichen und in allen Stufen ergriffen werden, sofern sie geboten sind.

A) In den von der Brüssel I-Verordnung erfassten Bereichen umfasst die erste Stufe den europäischen Vollstreckungstitel für unangefochtene Forderungen, die Vereinfachung und Beschleunigung der Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten mit geringem Streitwert und die Abschaffung des Exequaturverfahrens für Unterhaltsansprüche.

Die zweite Stufe zielt auf die Überarbeitung der Brüssel I-Verordnung, die Einbeziehung der vorausgehenden Entwicklungen, den weiteren Abbau des Exequaturverfahrens und die Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung, Sicherungsmaßnahmen einschließlich der Beschlagnahme von Bankguthaben).

Die dritte Stufe sodann beschränkt sich Abschaffung des Exequaturverfahrens in den von der Brüssel I-Verordnung erfassten Bereichen.

B) Im Bereich des Familienrechts (Brüssel II und außerehelich entstandene Familienstände) umfasst die erste Stufe die Abschaffung des Exequaturverfahrens für gerichtliche Entscheidungen betreffend das Besuchsrecht, die Übernahme eines Instruments für außerehelich entstandene Familienstände (entweder ein neues Rechtsinstrument oder eine Überarbeitung der Brüssel II-Verordnung) und schließlich die Ausdehnung des Geltungsbereichs des oder der zuvor angenommenen Rechtsinstrumente auf Entscheidungen, in denen die Modalitäten für die Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung geändert werden, die in den bei der Scheidung oder Trennung ergangenen Entscheidungen festgelegt wurden.

Die zweite Stufe besteht in der Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel I-Verordnung und Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen).

In der dritten Stufe ist die Abschaffung des Exequaturverfahrens für von der Brüssel II-Verordnung erfasste Bereiche und für außerehelich entstandene Familienstände vorgesehen.

C) Auflösung der ehelichen Güterstände und Folgen der Trennung nicht verheirateter Paare für das Vermögen

Erste Stufe: Ausarbeitung eines oder mehrerer Rechtsinstrumente über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen über die Auflösung einiger ehelicher Güterstände und die Folgen der Trennung nicht verheirateter Paare für das Vermögen: Übernahme der in der Brüssel II-Verordnung vorgesehenen Mechanismen.

Zweite Stufe: Überarbeitung des bzw. der im Rahmen der ersten Stufe ausgearbeiteten Rechtsinstrumente:

- Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel I-Verordnung
- Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen)

Dritte Stufe: Abschaffung des Exequaturverfahrens für die von dem bzw. den ausgearbeiteten Rechtsinstrumenten erfassten Bereiche

D) Testamente und Erbrechtssachen:

Erste Stufe: Ausarbeitung eines Rechtsinstrumentes über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen bei Testamenten und

Erbrechtssachen: Übernahme der in der Brüssel-II-Verordnung vorgesehenen Mechanismen.

Zweite Stufe: Überarbeitung des im Rahmen der ersten Stufe ausgearbeiteten Rechtsinstruments:

- Anwendung der vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren der Brüssel I-Verordnung
- Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsfolgen, die im Herkunftsstaat ergangene Entscheidungen im ersuchten Staat haben (vorläufige Vollstreckung und Sicherungsmaßnahmen)

Dritte Stufe: Abschaffung des Exequaturverfahrens für die von dem ausgearbeiteten Rechtsinstrument erfassten Bereiche

E) Flankierende Maßnahmen:

Mit Beginn des Programms wurden zwei Maßnahmen erforderlich, nämlich ein Rechtsinstrument zur Beweisaufnahme und die Schaffung des Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Des weiteren könnten für jeden Programmbereich und in jeder Stufe als ergänzende flankierende Maßnahmen vorgesehen werden: Zivilprozessrechtliche Mindeststandards, Harmonisierung der Vorschriften oder Mindeststandards für die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke, Maßnahmen zur Erleichterung der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen, einschließlich von Maßnahmen zur Ermittlung der Vermögenswerte eines Schuldners, Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Justiz, Maßnahmen zur Erleichterung der Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie Maßnahmen zur Harmonisierung von Kollisionsnormen

LITERATUR

GIL CARLOS RODRÍGUEZ IGLESIAS. La dimensión judicial de la UE en el umbral siglo XXI; obra colectiva La Unión Europea ante el Siglo XXI: Los retos de Niza, S. 423 ff. EDITORIAL BOE. Madrid 2003.

ALEGRIA BORRAS. La comunitarización del Derecho Internacional Privado. Obra colectiva "Cursos de Derecho Internacional y Relaciones Internacional de Vitoria 2001", Servicio Editorial de la Universidad del País Vasco, S. 287 ff.

JUAN CARLOS FERNANDEZ ROZAS. El espacio de seguridad, libertad y justicia en el Proyecto de Constitución Europea. Obra colectiva "Europa ante su futuro. Una visión desde Euskadi". Edita Consejo Vasco del Movimiento Europeo. Bilbao 2004.

JUAN CARLOS FERNANDEZ ROZAS. El espacio de libertad, seguridad y justicia consolidado por la Constitución Europea. Diario La Ley, 30.09.2004. Madrid

ALEJANDRO DEL VALLE GALVEZ. Las nuevas competencias del TJCE tras el Tratado de Ámsterdam. Noticias de la UE, nº 186, S. 23 ff., Juli 2000.

ELISA PEREZ VERA. El Derecho Internacional Privado y la Unión Europea; obra colectiva La Unión Europea ante el Siglo XXI: Los retos de Niza, S. 174 ff. EDITORIAL BOE. Madrid 2003.

MARIA TERESA ECHEZARRETA FERRER. El control de oficio de la competencia como elemento esencial de la notificación; obra colectiva La Unión Europea ante el Siglo XXI: Los retos de Niza, S 195 ff. Madrid 2003.

ROCIO CARO GANDARA. El control de oficio de la competencia en el Reglamento 1347/2000; obra colectiva La Unión Europea ante el Siglo XXI: Los retos de Niza, pags, 189 y ss. EDITORIAL BOE. Madrid 2003.

JOSE MANUEL ARIAS RODRÍGUEZ. Consideraciones sucintas sobre la cooperación civil en el espacio judicial europea. Revista del Poder Judicial nº 66, segundo trimestre de 2002, S. 73 ff. Madrid 2002.

JOSE MANUEL ARIAS RODRÍGUEZ. Consideraciones concisas sobre el Tratado que instituye una Constitución para Europa. Diario La Ley, 12.01.2005. Madrid.

PAZ ANDRES SAENZ DE SANTA MARIA. El Tratado de Lisboa: Comienza una nueva etapa para Europa. La Ley nº 6851 de 31 de diciembre de 2007.

FRANCISCO J. GARCIMARTIN ALFEREZ. El Reglamento Roma I sobre ley aplicable a las obligaciones contractuales: ¿cuánto ha cambiado el Convenio de Roma de 1980? La Ley nº 6957 de 30 de mayo de 2008.

FRANCISCO J. GARCIMARTIN ALFEREZ. La unificación del derecho conflictual en Europa: El Reglamento sobre Ley aplicable a las obligaciones extracontractuales ("ROMA II"). La Ley nº 6811 de 31 de octubre de 2007.

JUAN JOSE ALVAREZ RUBIO. El Tratado de Lisboa y la plena comunitarización del Espacio de Libertad, Seguridad y Justicia. Revista electrónica de Estudios internacionales (2008).

PEDRO DE MIGUEL ASENSIO. Blog des Autors.

Francisco Javier Forcada Miranda. **Los impulsos del Tratado de Lisboa a la cooperación judicial civil y la experiencia de los jueces españoles.** Noticias de la Unión Europea, ISSN 1133-8660, N° 291, 2009, pags. 77-90.

Dezember 2009